

II-9900 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Zl. 21.891/4-2/1990

1010 Wien, den 29. Jänner 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

4601 IAB

1990 -01- 30

zu *4724 IJ*

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. HAUPT,
HUBER an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales, betreffend Wochengeld nach
dem Betriebshilfegesetz (Nr. 4724/J)

In der vorliegenden Anfrage werden an mich folgende Fragen
gerichtet:

1. Halten Sie die derzeitige Regelung betreffend den Eintritt des Versicherungsfalles im BSVG für ausreichend?
2. Sind Sie der Ansicht, daß bei Frühgeburten eine Ausnahme von der 8-Wochen-Regelung gesetzlich festgelegt werden sollte?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um in Hinkunft derart unverständliche Auswirkungen der derzeitigen Gesetzeslage zu verhindern?
4. Für welchen Zeitpunkt fassen Sie eine diesbezügliche Gesetzesänderung ins Auge?

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, den grundsätzlichen Hinweis voranzustellen, daß das Bundesgesetz über die Gewährung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, BGBI.Nr. 159/1982, auf vier parlamentarische Anträge zurückgeht und in insgesamt fünf Unterausschusssitzungen

- 2 -

vorberaten worden ist. Die das Gesetz beherrschenden Grundsätze spiegeln daher die Vorstellungen der Abgeordneten des Hohen Hauses zur einschlägigen Materie wider. Dies gilt insbesondere für die Umschreibung des Personenkreises der nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten, zumal gerade diesem Themenbereich im Zuge der Vorberatungen besondere Bedeutung zugemessen worden ist. Anspruchsberechtigt sind in der Sozialversicherung der Bauern zunächst einmal weibliche Personen, die entweder als Betriebsführerinnen oder aufgrund einer hauptberuflichen Beschäftigung im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern in der Krankenversicherung der Bauern pflichtversichert sind. Darüber hinaus wurden aber in den Kreis der Anspruchsberechtigten noch jene weiblichen Personen aufgenommen, die zwar an sich die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung erfüllen, aber wegen des Zutreffens bestimmter Tatbestandsmerkmale von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind.

Bezogen auf den der Anfrage zugrunde liegenden Fall weise ich darauf hin, daß weibliche Personen durch eine Eheschließung mit einem Inhaber eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes noch nicht alle Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung auf Betriebshilfe (Wochengeld) erfüllt haben. Die Zugehörigkeit zum Kreis der potentiellen Anspruchsberechtigten auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz wäre vielmehr für die Ehefrau eines Betriebsführers erst dann gegeben, wenn im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr beider Eheleile geführt worden wäre. Diese Auswirkungen der geltenden Rechtslage beruhen - wie schon gesagt - auf dem Ergebnis der parlamentarischen Vorberatungen zum Betriebshilfegesetz und entsprechen demnach den im Bereich der Gesetzgebung vorgegebenen Grundsätzen. In diesem

- 3 -

Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, daß schon nach dem Gesetzestitel nur weibliche Personen geschützt werden, die selbständig erwerbstätig sind. In diesem Sinne ist daher die Rechtsauskunft eines Bediensteten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, sofern ihr Inhalt - die Eheschließung sei um vier Tage zu spät erfolgt - dem der Anfrage beigelegten Zeitungsausschnitt zufolge richtig und korrekt wiedergegeben worden ist, als unzutreffend und daher auch als irreführend anzusehen.

Daß die auf der geltenden Rechtslage nach dem Betriebshilfegesetz beruhenden Vollziehungsergebnisse auch unvertretbare Härten mit sich bringen können, die begründeten Anlaß zu ihrer Beseitigung geben, zeigt der Inhalt des von den Abgeordneten Regina HEISS und HESOUN in der Sitzung des Ausschusses des Nationalrates für soziale Verwaltung am 23.11.1989 eingebrochenen, auf § 27 des Geschäftsordnungsgesetzes gestützten Antrages auf Novellierung des Betriebshilfegesetzes. Dieser Antrag wurde im Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen (1147 der Beilagen) und hat mittlerweile nach Verabschiedung durch die gesetzgebenden Körperschaften als 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz Gesetzeskraft erlangt (BGBl. Nr. 646/1989).

Diese Novelle sieht mit Wirksamkeit vom 1.1.1990 vor, daß ein Anspruch auf Betriebshilfe (Wochengeld) auch weiblichen Personen zusteht, die im Landwirtschaftsbetrieb ihres Ehegatten hauptberuflich mitarbeiten, sofern der Ehegatte in der Bauern-Krankenversicherung pflichtversichert ist und nicht schon aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ein Leistungsanspruch auf Wochengeld besteht. Diese hauptberufliche Mitarbeit kann allerdings nur dann entscheidend sein, wenn die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr nicht ortsüblich ist, wie dies im Bundesland Kärnten der Fall sein könnte. Nach wie vor wird

- 4 -

jedoch eine bloße Lebensgemeinschaft einer weiblichen Person mit dem Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes nicht zu einer Anspruchsbegründung nach dem Betriebshilfegesetz führen, auch wenn die Lebensgefährtin im Betrieb mitarbeitet.

Zudem enthält die erwähnte Novelle noch die Regelung, daß die Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) schon vor Beginn der Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gebührt, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Beiden Gesetzesänderungen ist eine bedeutende Verbesserung gemeinsam. So wird in Zukunft die im land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb ihres Ehegatten mitarbeitende Ehefrau den Schutz des Betriebshilfegesetzes genießen, wenn eine Betriebsführung durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr nicht ortsüblich ist. Des weiteren ist eine Entlastung der werdenden Mutter im Rahmen des Betriebshilfegesetzes schon in einem früheren Stadium der Schwangerschaft (für einen vor Beginn der Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung liegenden Zeitraum) vorgesehen, wenn - belegt durch ein amtsärztliches Zeugnis - bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre. Demnach sind beide Änderungen geeignet, die im Anlaßfall zutage getretenen Härten weitgehend zu mildern bzw. zu beseitigen.

Zusammenfassend kann ich daher aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgendes sagen: In Anbetracht der durch die 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz herbeigeführten neuen Rechtslage ist die Frage, ob ich die Regelung über den Eintritt des Versicherungsfalles im BSVG für ausreichend halte (Frage Nr.1) und ob ich der Ansicht bin, daß bei Frühgeburten eine Ausnahme von der Acht-Wochen-Regelung

- 5 -

gesetzlich festgelegt werden sollte (Frage Nr.2), obsolet geworden. Im konkreten Fall wäre auch bei einer Eheschließung vor Eintritt des Versicherungsfalles mangels einer Betriebsführung beider Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr - eine solche ist nicht einmal behauptet worden - ein Leistungsanspruch nicht gegeben gewesen. Damit ist es aber auch bedeutungslos geworden, ob und wann ich Maßnahmen im Sinne der Fragen 3 und 4 ins Auge fasse, zumal durch die oben erwähnte Novelle wesentliche Verbesserungen für den betreffenden Personenkreis eingeführt wurden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. P. St." or a similar variation, is placed here.